

Auszug aus der Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Wolfsburg (Sportanlagenbenutzungsordnung)

- Die Sportanlagen dürfen nur im genehmigten Zeitraum, für den genehmigten Bereich und den im Antrag angegeben Zweck genutzt werden. Die gebuchten Sportflächen müssen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sein. Umkleide- und Sanitärräume können für die hierfür vorgesehene Nutzung, auch bis zu 30 Minuten nach der jeweils gebuchten Nutzungszeit, in Anspruch genommen werden. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung dieser Räume besteht nicht.
- Der/die Nutzer*in hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- Die/die Nutzer*in ist verpflichtet selbstständig für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen bzw. diese zu erhalten. Die jeweiligen Einrichtungsgegenstände, insbesondere die vorhandenen Sportgeräte, dürfen nur ihrem Zweck entsprechend sowie sachgemäß verwendet werden.
- Die Hallen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen (helle und abriebfeste Sohle) betreten werden. Die verantwortlichen Übungsleitungen haben dies vor/zu Beginn der Nutzung zu prüfen.
- Kunstrasenplätze dürfen nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Erlaubt sind: Nockenschuhe mit runden Nocken (TF Turf Schuhe mit Multinockensole, normale Nockenschuhe mit FG System, AG Schuhe mit spezieller Kunstrasensohle, FG/AG Kombinationssohle für Rasen und Kunstrasen).
- Die Sportanlagen dürfen nicht ohne Anwesenheit der aufsichtführenden Lehrkraft/Übungsleitung genutzt werden. Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Festgestellte Mängel an Objekten, Einrichtungsgegenständen oder Sportgeräten sind umgehend den Bediensteten der Stadt oder dem Geschäftsbereich Sport zu melden.
- Technische Geräte (Lichtsteuerung, Lüftungsanlage, etc.) dürfen ausschließlich nach vorheriger Einweisung und von Lehrkräften, Übungsleitungen und Hallenwart*innen bedient werden. Sportartenspezifische Sportgeräte, die eine entsprechende Ausbildung bzw. Einweisung im Auf- und Abbau benötigen, dürfen nur von entsprechend geschulten Personen beaufsichtigt werden.
- Um Diebstahl, Vandalismus und Energieverschwendung präventiv entgegen zu wirken, sind die Sportanlagen sowie die Kabinen nach Beendigung des Sportbetriebes persönlich von Lehrkräften bzw. Übungsleitungen zu verschließen, das Licht ist zu löschen und das Wasser in den Duschen abzustellen.
- Bei während des Sportbetriebes zugezogenen Verletzungen sind die notwendigen Maßnahmen einzuleiten (Erstversorgung, Veranlassung Arztbesuch, ggf. Notruf absetzen). Für die Erste-Hilfe-Ausstattung ist eigenverantwortlich zu sorgen.
- Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- Der Zugang erfolgt über den Haupteingang zur Sportanlage.
- Benutzte Sportgeräte sind nach der Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu räumen. Insbesondere Fußballtore sind nach der Nutzung vom Rasenplatz zu entfernen, um ein ganzheitliches Mähen zu ermöglichen. Jegliche Veränderungen an den Sportanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Geschäftsbereich Sport.

Verbote

In und auf den Sportanlagen ist insbesondere nicht gestattet:

- ❖ das Rauchen,
- ❖ das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen,
- ❖ das Mitführen und/oder der Genuss von Drogen,
- ❖ der Verkauf, Verzehr und das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
- ❖ das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen außer in den dafür ausgewiesenen Bereichen,
- ❖ das Mitbringen von Tieren,
- ❖ die Verwendung von Haftmitteln (Handballwachs, Haftspray). Eine Ausnahmeregelung für Haftmittel muss beim Geschäftsbereich Sport beantragt werden.